



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Logistik-Initiative Hamburg e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

LEGITAS


Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien

GERBER + KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

BERATERHAUS AM DOMPLATZ 
CURIENSTRASSE 2
20095 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

JULI / AUGUST 2008

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Keine Verjährung trotz Zurückweisung bei Wiedereintritt in Verhandlungen

Der BGH hat inzwischen klargestellt, dass die sog. „Hemmung“ der Verjährung, d.h. das Nichtweiterlaufen, neben der Spezialvorschrift des § 439 Abs. III HGB auch gem. § 203 BGB eintreten kann, selbst wenn der Transportunternehmer vorher eine Haftung verbindlich abgelehnt hatte.

Im fraglichen Fall war ein Unternehmer mit dem Versand von 4 Paketen beauftragt worden, welche alle nicht beim Empfänger ankamen. Nach einem erfolglosen Nachforschungsauftrag am 17. Dezember 2003 und einer Haftungsablehnung durch den Unternehmer am 22. Januar 2004 machte der Versender mit Schreiben vom 24. Februar 2004 diesem gegenüber wegen des Verlustes eine Schadensersatzforderung von € 2.011,- geltend. Der Unternehmer ließ das Schreiben unbeantwortet. Nachdem der Versender sich im September 2004 durch einen Anwalt vertreten erneut an diesen wandte, trat der Unternehmer in die Schadensprüfung ein und verlangte diverse Unterlagen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 schickte er dann jedoch die eingesandten Unterlagen zurück und lehnte eine Zahlung ab. Der Versender reichte am 2. Februar 2005 Schadensersatzklage ein.

Die Beklagte berief sich auf Verjährung. Amtsgericht und Landgericht gaben der Klage jedoch statt. Auch die von der Beklagten eingelegte Revision nützte dieser nicht. Der BGH bestätigte die Auffassung der Vorinstanzen: Eine Hemmung der Verjährung sei zwar nicht durch Anmeldung des Schadens nach § 439 Abs. 3 HGB eingetreten, da bei Übermittlung des Anspruchsschreibens des Klägers vom 24. Februar 2004 die Beklagte ihre Haftung schon zuvor mit Schreiben vom 22. Januar 2004 abgelehnt hatte.

Die Beklagte sei dann jedoch durch ihr Schreiben vom 21. September 2004, mit dem sie auf das Verlangen des Klägers vom 10. September 2004 reagiert habe, in Verhandlungen über den

Anspruch eingetreten. Dadurch sei die Verjährung gemäß § 203 BGB, der neben § 439 Abs. 3 HGB zur Anwendung komme, gehemmt worden. Dies führe insbesondere nicht zu einer Umgehung dieser Bestimmung. Im Falle des § 203 BGB muss es zu Verhandlungen zwischen den Parteien kommen. Erforderlich ist also eine Mitwirkung des in Anspruch genommenen Frachtführers. Reagiert dieser auf ein erneutes Schadensersatzverlangen nicht oder weist er dieses nochmals zurück, so verbleibt es bei der Regelung des § 439 Abs. 3 Satz 2 HGB. Tritt der Unternehmer dagegen nach einer vorangegangenen Zurückweisung der Ansprüche erneut in Verhandlungen ein, so hat er quasi freiwillig auf den Schutz dieser Spezialvorschrift verzichtet.

BGH, Urteil vom 13. März 2008 – Az. I ZR 116/06

Fixkostenspedition aus Frankreich unterliegt der CMR

In einem weiteren aktuellen Fall musste der BGH die knifflige Frage entscheiden, ob ein telefonisch erteilter Auftrag eines französischen Versenders an einen Spediteur zur Beförderung von 20 Paletten mit Notebooks zu festen Kosten von Angers/Frankreich nach Köln und Frankfurt/a.M. ein Frachtvertrag und damit zwingend nach den CMR zu beurteilen ist. Zwischen den Parteien war streitig, ob die Beklagte als Spediteurin mit der Besorgung des Transports oder als Frachtführerin beauftragt wurde. Sie führte den Transport nicht selbst durch, sondern betraute damit einen Subunternehmer. Deren Fahrer holte die Ware am 22. November 1996 bei der Versenderin ab. In der Nacht vom 22. auf den 23. November 1996 wurden auf einem unbewachten Parkplatz an einer Tankstelle zwischen Paris und Maubeuge während der Ruhepause des Fahrers 158 Kartons mit Notebooks aus dem LKW mit einem Wert von € 298.037, gestohlen.

Der Transportversicherer des Versenders klagte in Köln auf der Grundlage der CMR wegen grober Fahrlässigkeit auf vollen Wertersatz. Das Landgericht hielt sich für unzuständig und wies die Klage insgesamt ab. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Köln die Beklagte antragsgemäß in voller Höhe verurteilt.

Der BGH hat diese Entscheidung bestätigt. Zwar sei nicht nachweisbar, dass ein Frachtvertrag abgeschlossen worden sei, es handle sich aber zumindest um einen Fall der sog. Fixkostenspedition, auf den zwingend die CMR anwendbar sei. Entscheidend sei, ob der Spediteur lediglich für Rechnung seines Auftraggebers tätig werden oder den Transport als eigene Verpflichtung übernehmen wollte. Dabei sei insbesondere das Auftreten des Spediteurs nach außen - etwa seine Eintragung im Frachtbrief als Beförderer - und das eigene Interesse an der Beförderung - beispielsweise durch die Vereinbarung eines festen Betrages für die Beförderung - von Bedeutung. Ergebe dies, dass der Spediteur sich gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet hat, für die Beförderung und deren Erfolg einzustehen, so handelt es sich um einen Beförderungsvertrag.

Dies sei auch nicht etwa anders, weil es im französischen Recht eine Regelung zur Fixkostenspedition nicht gäbe und in Frankreich die Ansicht vertreten werde, dass der auf eigene Rechnung handelnde "commissionaire de transport" nicht der CMR unterworfen sei. Denn der Fixkostenspediteur sei unabhängig von dem jeweils ergänzend anzuwendenden nationalen Recht als Frachtführer ("carrier") im Sinne der CMR anzusehen. Das Ziel einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung in den Vertragsstaaten verlange insofern eine einheitliche Auslegung.

BGH, Urteil vom 14. Februar 2008 – Az. I ZR 183/05

MÖBELTRANSPORT

„Weiterfressender“ Mangel bei Remontage

In einem kürzlich vom OLG Schleswig in zweiter Instanz entschiedenen Fall hatte ein Möbelspediteur wegen einer Wohnungsrenovierung Möbel kurzfristig demontiert und abtransportiert, dann kurzfristig eingelagert und schließlich wieder zurücktransportiert und in der gleichen Wohnung wieder aufgestellt.

Bei einer Vitrine wurden offenbar die Befestigungsvorrichtungen für die Glasplatten falsch eingesetzt. Sie zerschellten allerdings infolge Benutzung erst einige Zeit später. Die Klage auf Schadenersatz wurde mehr als ein Jahr nach Beendigung des „Rückumzugs“ erhoben. Der beklagte Unternehmer berief sich auf Verjährung.

Zu Recht, befand auch das Berufungsgericht: Auch das Abbauen mit Zwischenlagerung und Rücktransport in dieselbe Wohnung sei ein Umzug im Sinne des Frachtrechts. Ein Vergleich mit einer kurzfristigen Zwischenaufstellung mit anschließendem Rücktransport wie bei Messe- und Ausstellungsgütern, wo sich das Risiko gegenüber dem Normalfall eines Umzugs ändere, passe nicht. Die Besonderheit, dass der Rücktransport nach der Einlagerung in dasselbe Haus erfolgt, wo die Möbel zuvor aufgestellt waren, macht keinen Unterschied zu den Fällen, wo diese nach Einlagerung zu einem anderen Ort befördert würden .

Für den Beginn der Verjährung kommt es im übrigen nicht darauf an, ob der Schaden erkennbar war oder nicht. § 439 HGB legt den Beginn der Verjährung gerade nicht auf das Entstehen des Schadens fest, sondern allein auf den Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde. Angesichts dieser eindeutigen Regelung wäre es unzulässig, den Verjährungsbeginn an die Entstehung des Schadens zu knüpfen. Die Vorschrift solle gerade wegen der nach Jahr und Tag schwierigen Beweislage im Falle eines Umzugsvertrages dafür sorgen, dass innerhalb kurzer Zeit Rechtsklarheit entsteht und sich auch der Transportunternehmer darauf verlassen kann, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden

OLG Schleswig, Urteil vom 05. Juni 2008 – Az. 5 U 24/08

ARBEITSRECHT

Fahrer hat Anspruch auf Tachoscheiben zwecks Berechnung von Überstunden

Ein LKW-Fahrer verlangte vor dem Arbeitsgericht Giessen von seinem Arbeitgeber für einen Zeitraum von ca. 11 Monaten die Herausgabe von Kopien der Tachoscheiben und die Benennung aller von ihm in dieser Zeit belieferten Firmen bzw. Kopien der dazugehörigen Lieferscheine. Hiermit wollte er die Bezahlung von ihm vermeintlich noch zustehenden Überstunden nachweisen.

Das Arbeitsgericht bejahte einen Anspruch auf Kopien der Tachoscheiben, die übrige Klage wies es ab.

Gegen diese Entscheidung legten beide Seiten Berufung ein. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen bestätigte die Entscheidung. Die Bestimmung des Art. 14 Abs. II der EU-Verordnung Nr. 3821/85 über das „Kontrollgerät im Straßenverkehr“ sieht ausdrücklich einen Anspruch des Fahrers auf Aushändigung von Kopien vor. Hierzu bedarf es nicht einmal eines besonderen Rechtsschutzbedürfnisses. Die Geltendmachung zu Beweis Zwecken für die Überstundenvergütung ist auch nicht missbräuchlich, da die Verordnung zumindest auch die Arbeitsbedingun

gen in diesem Bereich verbessern will. Inzwischen regelt auch § 21 ArbZG, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren hat und dass dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie hiervon auszuhändigen ist. Zu diesen Aufzeichnungen gehören auch Tachoscheiben.

Ein Anspruch auf Nennung der belieferten Firmen und Kopien der Lieferscheine hat auch das LAG dagegen abgelehnt, da mit den Tachoscheiben für den Arbeitnehmer genügend Beweismittel zur Verfügung stehen würden.

LAG Hessen, Urteil vom 19. März 2008 – Az. 6 Sa 1256/07